

Stadterneuerungsprojekt Integriertes Handlungskonzept Hitdorf (InHK Hitdorf)

- Regelungsinhalte der Kooperationsvereinbarung zum Projekt Nr. 8 Bürgermeile

Hintergrund: Mit der Weiterentwicklung des Projekts Nr. 8 Villa Zündfunke zum Konzept Bürgermeile haben sich die Projektpartner und Regelungsbedarfe geändert. Neben der Stadt Leverkusen (nachfolgend Stadt genannt) sind künftig der Dachverband der Hitdorfer Vereine e. V. (nachfolgende DHV genannt) und der Verein Villa Zündfunke e. V. (nachfolgend VZ genannt) in das Projekt involviert. Ziel der Kooperationsvereinbarung ist es, die Förderzweckerfüllung zwischen den künftigen Projektpartnern zu regeln. Vorgespräche wurden bereits geführt. Die finale Formulierung dieser Vereinbarung wird mit der Einreichung des Zuwendungsantrages auf Grundlage der Gespräche mit VZ und DHV und der Bezirksregierung Köln abgestimmt.

Im Folgenden werden die wesentlichen Regelungsinhalte einer solchen Vereinbarung aufgeführt:

1. Präambel:

- Erläuterung der übergeordneten Zielsetzungen, den Stadtteil Hitdorf langfristig als Wohn- und Lebensort für alle Alters- und Bewohnergruppen unter intensiver Einbindung des bürgerschaftlichen Engagements attraktiv zu gestalten.
- Verweis auf das InHK im Rahmen der Förderung aus dem Programm Stadtbau West.

2. Zielsetzung und Verständnis der Zusammenarbeit:

- Die Stadt ist Eigentümerin der Immobilien, Förderantragstellerin und als Bauherren und Zuwendungsempfängerin verantwortlich für den zweckbestimmten Einsatz der Fördermittel, die fachgerechte Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen.
- Die Stadt stellt dem DHV die Immobilie Hitdorfer Str. 113 (Stadthalle Hitdorf) und dem Verein VZ die Immobilie Hitdorfer Str. 196 zur Verfügung, damit diese dort eigenständig die Maßnahmen und Angebote umsetzen können, die dem ideellen Teil des Konzepts Bürgermeile zuzuordnen sind (s. Punkt 3).
- Für die Vereine bedeutet die Kooperation im Projekt Bürgermeile eine Steigerung der Attraktivität für ihre Mitglieder und weiterer Interessenten.
- Die Vereine verfolgen das gemeinsame Ziel, sich gegenseitig in ihrer Arbeit zu stärken. Die Vereine sollen durch die gegenseitige Abstimmung ihrer Angebote und Nutzungszeiten in den Räumlichkeiten der Stadthalle und des Bürgertreffs Villa Zündfunke (Hitdorfer Straße 196) ihr Angebot deutlich erweitern. Es werden Synergieeffekte angestrebt, Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollen ein verbindendes Thema sein.
- Die Vereine werben füreinander und sind bereit, gemeinsame Angebote zu entwickeln. Die Vereine bemühen sich, sich gegenseitig organisatorisch und ggf. personell zu unterstützen. Die Vereine entwickeln über ihre Unabhängigkeit hinaus eine „Corporate Identity“. Die Stadt leistet hierbei Unterstützung.

3. Angebots-Formate (beispielhaft):

- Veranstaltungen: Highlights, z. B. Konzerte, Theater, Kabarett
- Kurse: Regelmäßige zielgruppenspezifische Angebote, z. B. Kreativkurse für Jugendliche und Senioren, Chor, Gesundheitskurse, sonstige Beratungsangebote
- Offenes Bürgercafé: Angebot zu festgelegten Zeiten
- Sonstiges: z. B. Ausflüge, Exkursionen, Workshops

4. Verfahrensgrundsätze, Projektorganisation:

- Die finanzielle und organisatorische Eigenständigkeit der Partner bleibt bestehen.
- Definition von Regeln für den Modus von gemeinschaftlichen Abstimmungen und Vereinbarungen zwischen den Partnern (z. B. in einem Projektbeirat), u. a. zu unterschiedlichen und komplementären Angeboten, der Nutzung von Synergien, Öffentlichkeitsarbeit, ggf. weiterer Finanzierungsmöglichkeiten etc.
- Einrichtung eines regelmäßigen Abstimmungsformates der Projektpartner (Arbeitstitel: „Projektbeirat“)
- Miet-/Nutzungsverträge Hitdorfer Straße 196 und Stadthalle: Die immobilienbezogenen Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter werden jeweils in einem separaten Miet-/Nutzungsvertrag geregelt.

5. Einhaltung der Auflagen durch den Zuwendungsbescheid

- Stadt, VZ und DHV verpflichten sich, im Rahmen ihrer Beiträge zur Umsetzung des im Zuwendungsbescheid benannten Förderzweckes sämtliche Auflagen und Nebenbestimmungen einzuhalten.

6. Berichtswesen, Nachweis der Verwendung gegenüber dem Fördergeber und Auskunftspflicht gegenüber der Stadt

- Die Stadt ist als Zuwendungsempfänger berichtspflichtig gegenüber dem Fördergeber.
- VZ und DHV verpflichten sich, die Stadt hierbei insbesondere durch die Darlegung des aktuellen Sachstands (Veränderungen des Angebots, Zeiten, Inanspruchnahme durch die Bürgerinnen und Bürger, Sonstiges) zu unterstützen.
- VZ und DHV sind der Stadt auskunftspflichtig.
- VZ und DHV müssen die Stadt unverzüglich informieren, sobald Umstände eintreten drohen, die die Erfüllung des Förderzwecks in Frage stellen, und nach ihren personellen und finanziellen Möglichkeiten Abhilfe schaffen.

7. Inkrafttreten und Dauer der Vereinbarung

- Dauer mindestens über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist